



- A. FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB)**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BAUGRENZE
 - WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauN VO
 - GE** GEMERBEGEBIET gem. § 8 BauN VO
 - III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 04** GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), bebaubarer Anteil des Baugrundstücks
 - 12** GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 - imWA** ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugbietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
 - imGE** ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugbietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
Nebenanlagen i. S. des § 14 i. V. mit § 23 Abs. 5 BauN VO sind im WA-Gebiet nicht zulässig.
 - Sichtflächen sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe, bezogen auf das jeweilige Fahrbahnweisse, freizuhalten.
 - FLÄCHE FÜR WALD**
 - 1** Wald-Bestand
 - 2** Aufforstung
Vorgeschrieben ist die Aufforstung mit Eichen und Buchen
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSIVMAIEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 7 (1) Nr. 20 BauGB
Waldvorland (Ausgleichsfläche)
Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von standortgerechten heimischen Gehölzen wie Weißdorn, Wildrosen, Schlehen, Tilia und Brombeeren im dichten Verband.
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
Vorgeschrieben ist die Erhaltung der vorhandenen Bäume und Sträucher.
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHE
 Spielplatz
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE GEMÄß § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger.
Die jeweiligen Anlieger haben das Recht, die Flächen zu begehen und zu befahren. Die jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger haben das Recht, notwendige Ver- und Versorgungsleitungen zu legen sowie Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Leitungen durchzuführen.
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
Für je 6 Stellplätze ist ein großkroniger heimischer Baum zu pflanzen. Die Fläche ist mit heimischen Sträuchern einzugrünen.
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
- B. KENNZEICHNUNG**
- IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST BERGBAU UMGANGEN

1. Ausfertigung
Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 119
»Hölder Busch«

Rechtsgrundlagen:
§§ 2, 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1960 (BGBl. I S. 132), § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 419), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 02.06.1989 (GV NW 1989 S. 432),
§§ 1 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 362),
§ 2 Absätze 3 und 4 des Artikels 2 des Wohnungsbauermittlungsgesetzes (WohnbEMG) vom 17.06.1990 (BGBl. I S. 526)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt
— Hauptblätter (in Blau) —
und textlichen Festsetzungen

Dem Bebauungsplan sind beigefügt Begründung und
Eigentümerverszeichnis sowie
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekräftigt
Hattingen, den 15.10.1992

Der Stadtdirektor
IA
W. W. W.

Gemarkung: Holthausen
Flur 1,8
Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit wird bescheinigt

Essen, den 19.10.1992
W. W. W.
Öffentl. best. Verm. L.

Die Planunterlagen entsprechen den Bestimmungen des § 1 der Planzeichnverordnung

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Essen, den 19.10.1992
W. W. W.
Öffentl. best. Verm. L.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Hattingen, den 15.10.1992
Der Stadtdirektor
IA
W. W. W.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.1992 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll

Hattingen, den 12.11.1992
Der Stadtdirektor
IA
W. W. W.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches auf Grund der Bekanntmachung vom 16.11.92 in der Zeit vom 29.11.1992 bis einschließlich 3.12.1992 öffentlich ausgelegt

Hattingen, den 9.12.1992
Der Stadtdirektor
IA
W. W. W.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.1992 durch den er gemäß § 10 BauGB beschlossen worden ist

Hattingen, den 17.12.1992
Der Stadtdirektor
IA
W. W. W.

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt

Hattingen, den 19.05.1993
Der Stadtdirektor
IA
W. W. W.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 13.05.1993 erteilt bekanntgemacht worden

Hattingen, den 19.05.1993
Der Stadtdirektor
IA
W. W. W.

Bestandsdarstellungen

Geschloßzahl vorhandener Gebäude
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Höhepunkt
Bordstein
Baum
Schachdeckel
Einlauf
Kühlschacht
Schaltkasten
Stahlrohrmast
Eisenbetonmast

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Symbole entsprechen, soweit nicht Besondere in der Zeichenerklärung der gemäß den Zeichenerklärungen für Kadasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen (BfL) des Innenministeriums v. 20.12.1989-202-710

Der Stadtdirektor
IA
W. W. W.